

4

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 187/68

URTEIL

Verkündet am
13. Januar 1970
Kriegl
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Josefina W. [REDACTED] - F. [REDACTED],
M. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen, M. [REDACTED] [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber, Professor Dr. Nüßgens, Sonnabend, Dunz und der Bundesrichterin Scheffen

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Mai 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1951 hatten Adalbert Prinz von Bayern, seine Ehefrau Augusta Prinzessin von Bayern und deren Söhne Konstantin Prinz von Bayern und Alexander Prinz von Bayern - vertreten durch die mit Generalvollmacht ausgestattete Klägerin - das kriegszerstörte Anwesen München, Odeonsplatz 4 (Leuchtenbergpalais) von Albrecht Erbprinz von Bayern zum Preise von 1.530.000 DM erworben. Sie wurden als Miteigentümer zu gleichen Teilen im Grundbuch eingetragen. Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1955

kaufte die Klägerin dieses Grundstück von den Miteigentümern selbst zum gleichen Preis. Der Vertrag enthielt auch die Auflassung des Grundstücks an die Klägerin, deren Anspruch auf Eigentumsübertragung durch eine Auflassungsvormerkung gesichert werden sollte. Diese wurde alsbald im Grundbuch eingetragen, jedoch im Range nach einer schon im Jahre 1953 eingetragenen Eigentümerbriefgrundschuld zu 2.200.000 DM nebst 10 % Zinsen. Zur Eintragung des Eigentumswechsels kam es nicht.

Am 5. Januar 1957 wurde auf Antrag des Bankhauses Le & Co. in H, dem die Briefgrundschuld abgetreten worden war, die Zwangsversteigerung des Grundstückes angedordnet. In dem am 24. April 1957 stattfindenden Versteigerungstermin gab der Beklagte das höchste wirksame Bargebot von 2.100.000 DM ab. Am 24. Mai 1957 wurde das Grundstück dem Beklagten zugeschlagen, der demnächst als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Gleichzeitig wurde die zugunsten der Klägerin eingetragene Auflassungsvormerkung, die wegen ihres schlechteren Ranges nicht in das geringste Gebot aufgenommen worden war, gelöscht.

Der Beklagte hatte schon am 12. Februar 1957, also noch vor dem Versteigerungstermin, mit dem Bankhaus Le & Co. ein Abkommen getroffen, wonach die Bank sich verpflichtete, die Bestrebungen des Beklagten auf Erwerb des Leuchtenbergpalais zu unterstützen - notfalls durch Rücknahme des Versteigerungsantrages -, und der Beklagte sich verpflichtete, im Zwangsversteigerungsverfahren 2.500.000 DM zu bieten und, falls der Zuschlag unter diesem Betrag zu erreichen sein sollte, der Bank den Unterschiedsbetrag außerhalb des Verfahrens zu zahlen.



Andererseits verpflichtete sich die Bank, falls der Beklagte mehr als 2.500.000 DM bieten müsse, den darüber hinausgehenden Betrag bis zu 2.800.000 DM zu ersetzen. Gemäß der weiteren Absprache überwies der Beklagte den Betrag von 2.500.000 DM schon vorweg am 26. Februar 1957 an die Bank.

Die Klägerin macht, vor allem unter Hinweis auf dieses Bietungsabkommen, gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche in Höhe eines Teilbetrages von 30.000 DM nebst Zinsen geltend. Sie hat behauptet, die Grundschild, mittels derer die Bank die Zwangsversteigerung betrieben habe, sei nicht valutiert gewesen; sie habe sie dem Inhaber der Bank lediglich gefälligkeitshalber als "Kreditfassade" zu treuen Händen überlassen. Hiervon habe sie damals den Beklagten rechtzeitig unterrichtet; zumindest habe er den Sachverhalt vor der Ersteigerung überprüfen müssen. Statt dessen habe er die Zwangsversteigerung in sittenwidriger Schädigungsabsicht zu ihrem, der Klägerin, Nachteil "forciert" und die Bank zum Treubruch ihr gegenüber veranlaßt. Das im Februar 1957 geschlossene Ausbietungsabkommen sei auch deshalb sittenwidrig, weil der Beklagte einen weiteren Interessenten, nämlich die Landeshauptstadt München unter Zusicherung sonstiger Vorteile vom Bieten abgehalten habe, während der Beklagte selbst insgesamt 4.600.000 DM bezahlt habe, nämlich 2.100.000 DM für sein Gebot und die an die Bank im voraus gezahlten 2.500.000 DM.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, auf sie als Käuferin des Grundstücks wäre bei einer ordnungsgemäßen Versteigerung zumindest so viel entfallen, daß sie

sich für ihre Aufwendungen für Kaufpreis, Ausschüttung und Planung (mindestens die eingeklagten 30.000 DM), hätte schadlos halten können.

Der Beklagte hat die Vorwürfe der Klägerin bestritten und geltend gemacht: Die Verkäufer seien rechtswirksam vom Vertrage zurückgetreten. Das mit der Bank im Februar 1957 getroffene Abkommen - von dem die Klägerin schon seit längerem Kenntnis gehabt habe - sei nicht sittenwidrig gewesen, weil weitere Gläubiger dadurch nicht beeinträchtigt worden seien. Insbesondere sei die Stadt München nicht gehindert gewesen, im Versteigerungstermin mitzubieten. Er, der Staat Bayern, habe ein berechtigtes Interesse an der Versteigerung gehabt. Er habe nicht mehr als die der Bank überwiesenen 2.500.000 DM bezahlt. Zudem hätte die Klägerin auch bei einem sein Gebot erheblich übersteigenden Meistgebot mit ihren Ansprüchen nicht zum Zuge kommen können, weil die Forderung der betreibenden Bank mit Zinsen und Kosten rund 3.100.000 DM betragen habe, während der Wert des Grundstückes im vorbereitenden Verfahren durch mehrere Gutachten auf weniger als 2.500.000 DM taxiert worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Eine schriftsätzlich angekündigte Klageerweiterung auf Auflassung und Übergabe des Grundstückes hat sie in der ersten mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens "zurückgenommen". Da sie indes keinen neuen Sachantrag stellte, hat das Berufungsgericht durch Versäumnisurteil die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Diese hat Einspruch eingelegt und nunmehr ihren erstinstanzlichen Antrag

gestellt. Durch das angefochtene Urteil hat das Oberlandesgericht das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Es hat die Klage, nachdem der Beklagte sich auf Verjährung berufen hatte, aus diesem Grunde abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

A.

Entgegen der Meinung des Revisionsbeklagten hat das Berufungsgericht mit Recht die Berufung der Klägerin nicht als unzulässig verworfen.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin im ersten Verhandlungstermin vom 23. November 1967 keinen Sachantrag gestellt und damit eine streitige Einlassung verweigert hat, so daß sie so zu behandeln war, als wäre sie säumig gewesen (§§ 523, 542, 330, 333 ZPO). Der demgegenüber von der Revisionserwiderung vertretenen Ansicht, es handele sich bei der Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin um eine Rücknahme der Berufung, kann nicht gefolgt werden.

Laut Sitzungsprotokoll vom 23. November 1967 hat der Vertreter der Klägerin, nachdem das Gericht ihn auf die Bedenken hinsichtlich der Prozeßkostenvorschußpflicht und der Klagsänderung hingewiesen hatte, erklärt, "daß der mit Schriftsatz vom 13. Dezember 1966 gestellte Berufungsantrag

zurückgenommen werde". Diese Prozeßerklärung dürfte zwar nicht ganz sachgemäß gefaßt sein. Jedoch begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, es handele sich hierbei nicht um die Rücknahme der Berufung, sondern nur um das Nichtverlesen des Berufungsantrages, keinen Bedenken. Sie steht auch, wie sich aus dem von der damaligen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten sogleich gestellten Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils ergibt, in Übereinstimmung mit seiner Meinung. Hätte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit "Rücknahme des Berufungsantrages" eine Rücknahme der Berufung gemeint, so wäre seine weitere Erklärung, "er stelle im übrigen zur Berufung keinen Antrag", sinnwidrig.

B.

Die sachlich-rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß es nicht aufrechterhalten bleiben kann.

I. Zu Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die von ihm angenommene Verjährung des Schadensersatzanspruchs (§ 852 BGB) nicht fehlerfrei begründet hat.

Die für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis ist erst vorhanden, wenn der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Schadensersatzklage, wenn auch nur mit dem Ziel der Feststellung, erheben kann, die bei verständiger Würdigung soviel Erfolgsaussicht bietet, daß ihm die Klage, wenn auch nicht risikolos, zuzumuten ist (BGHZ 6, 195, 201; 48, 125, 131).

1. Das Berufungsgericht meint, diese Kenntnis habe die Klägerin bereits im Jahre 1957 gehabt und will dies aus ihrem Schriftsatz in dem Rechtsstreit 12 O 281/56 LG München I vom 13. September 1957 folgern. Dies ist indes nur zu einem Teil bedenkenfrei.

In dem genannten Schriftsatz hat schon damals die Klägerin behauptet, der Beklagte habe das Versteigerungsverfahren "forciert" und sich damit schadensersatzpflichtig gemacht. Dieser Sachvortrag betrifft, wie sich aus dem Zusammenhang jener Schriftsatzstelle ergibt, allerdings nur die Behauptung, der Beklagte habe Kenntnis davon gehabt, daß das Zwangsversteigerungsverfahren mittels einer nicht valutierte Grundsuld durchgeführt worden sei. Daher erfaßt die Verjährung, wie das Berufungsgericht fehlerfrei feststellt, den etwaigen Schadensersatzanspruch der Klägerin insoweit, als sie ihn aus dem Wissen des Beklagten um die (angeblich) mangelnde Valutierung herleitet.

Zudem ist das Berufungsgericht mit Recht der Ansicht, daß sich das Vorbringen der Klägerin über die fehlende Valutierung der Grundsuld in Vermutungen und beweislosen Behauptungen erschöpft. In der Tat hat die Klägerin ihren Klageanspruch insoweit nicht substantiiert schlüssig vorgetragen. Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsfehler von einer Beweisaufnahme zu dieser Klagebegründung absehen, weil die Klägerin nicht hinreichend dargetan hat, daß die Grundsuld nicht valutiert war. Dazu bestand hier ganz besonderer Anlaß, nachdem die Klägerin mit ihrer Behauptung, die Grundsuld sei nicht

valutiert gewesen, in ihrem gegen das Bankhaus Lenz & Co. geführten Rechtsstreit bereits in drei Instanzen unterlegen ist (10 O 537/57 LG München I = 7 U 641/58 OLG München = BGH V ZR 145/58). Auf die Behauptung, der Beklagte habe in sittenwidrigem Zusammenwirken mit der Bank das Grundstück im Verfolg einer nicht valutierte Grundsuld erworben, kann daher die Klägerin ihre Klage nicht mehr stützen.

2. Die Revision rügt jedoch zu Recht, daß sich aus dem Schriftsatz vom 13. September 1957 nicht auch eine Kenntnis der Klägerin von dem Ausbietungsabkommen vom Februar 1957 herleiten läßt. Dieses Ausbietungsabkommen bildet aber die entscheidende Grundlage für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Von diesem Abkommen will die Klägerin erst, als es der Beklagte in einer Fotokopie im Armenrechtsverfahren (Schriftsatz vom 12. Mai 1965 - 9 OH 9/1965 LG München I) überreicht hat, Kenntnis erlangt haben. Daß sie es schon vorher gekannt hat, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Zwar ergibt sich aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 10. April 1965 in dem Armenrechtsverfahren (9 OH 9/1965), daß ihr die am 26. Februar 1957 erfolgte Zahlung der 2.500.000 DM seitens des Beklagten an die Bank schon seit Mitte des Jahres 1964 bekannt war. Selbst wenn aber der Klägerin eine solche Teilkenntnis des Ausbietungsabkommens schon als Kenntnis im Sinne des § 852 BGB angelastet würde, würde sie die Klage immer noch rechtzeitig eingereicht haben.

Der Hinweis der Revisionserwiderung auf den in den Beilagen 10 O 281/56 befindlichen Brief des Vertreters

der Klägerin an das Finanzministerium vom 21. Juni 1957 (Bl. 158 - 160 d.A.) betrifft wieder nur die Kenntnis der angeblichen Nichtvalutierung der Grundschuld. Ebenso vergeblich weist die Revisionserwiderung auf drei Schriftstücke in den Akten 3 O 28/58 LG München I hin (zwei Erklärungen der Klägerin vom 22. April 1958 - Bl. 33/34 d.A. - und vom 24. Mai 1958 - Bl. 45 d.A. - sowie ein offener Brief der Klägerin vom 24. September 1958 - Bl. 132/137 d.A. -) und auf den Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. Riedel in Sachen 5 U 1001/58 vom 19. März 1959 (Anlage zum Schriftsatz vom 6. April 1959 - Bl. 237/241 d.A. -). Aus diesen Schriftstücken dürfte sich zwar ergeben, daß die Klägerin in der Tat schon 1958/59 von dem Ausbietungsabkommen Kenntnis gehabt hat. Den Inhalt der Schriftstücke kann jedoch das Revisionsgericht nicht verwerten, weil sie nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens waren. Daß das Berufungsgericht etwa aus diesen Schriftstücken seine Überzeugung gewonnen hätte, die Klägerin habe schon vor "den 60iger Jahren" alles gekannt, läßt das angefochtene Urteil nirgends erkennen.

Das angefochtene Urteil mußte somit aufgehoben werden.

II. Das Urteil ließ sich nicht aus anderen Gründen aufrechterhalten (§ 563 ZPO).

Es mag sein, daß sich auch das, was die Klägerin über die Sittenwidrigkeit des Ausbietungsabkommens und über die Abhaltung Dritter von der Versteigerung vorgebracht hat, in bloßen Vermutungen und beweislosen Behauptungen erschöpft, wie das Berufungsgericht erklärt. Das

Berufungsgericht hat sich jedoch, wie es ausdrücklich sagt, einer abschließenden Beurteilung der Behauptungen der Klägerin enthalten, weil es glaubte, die Klage sei schon wegen Verjährung abzuweisen. Infolgedessen enthält das Berufungsurteil auch keinerlei näheren, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglichen Ausführungen dazu, inwiefern das Vorbringen der Klägerin nicht substantiiert und ohne Beweisantritte war. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, dies etwa an Hand der Schriftsätze der Klägerin nachzuholen.

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend

Dunz

Scheffen